



# AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 51/2025 vom 17. Dezember 2025

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.
2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim.
3. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 – Germersheim: Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026; 1. Sitzung des Kreiswahlaußschusses.
4. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 52 – Wörth am Rhein: Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026; 1. Sitzung des Kreiswahlaußschusses.

- 
1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

## **Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Dabei wurde festgelegt, den Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung 2021 in Höhe von 4.308.803 EUR auf neue Rechnung vorzutragen und mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Der Kreistag hat weiter beschlossen, für das Haushaltsjahr 2021 dem Landrat, den Kreisbeigeordneten sowie der leitenden staatlichen Beamtin für ihre Geschäftsbereiche bzw. für die Zeit der Vertretung des Landrats gem. § 57 LKO i. V. m. § 114 GemO die Entlastung zu erteilen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie die Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Anhang, Rechenschaftsbericht sowie dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt zur Einsichtnahme vom 05.01. bis einschließlich 13.01.2026 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Zimmer 0.27, öffentlich aus.

Germersheim, den 16.12.2025

gez.  
Martin Brandl  
Landrat

...

**2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim.**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim**

Der Kreistag hat gemäß § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt.

In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (GVBl. Rheinland-Pfalz vom 29. August 1991, S. 331) wurde für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2024 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Ausschusses für Abfallwirtschaft für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Ausschuss für Abfallwirtschaft ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmens tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmens tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein

eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, 29. September 2025

DR. BURRET GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Michael Engelter

Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Michael Nestler

Wirtschaftsprüfer"

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit Lagebericht, Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom 02.01.2026 bis 12.01.2026 während der Dienststunden in den Räumen der Kreisverwaltung – Fachbereich Abfallwirtschaft, 17er-Straße 1, 76726 Germersheim, 4. OG, Zimmer 4.03, öffentlich aus.

**3. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 – Germersheim: Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026; 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses.**

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses findet am

**Mittwoch, den 14. Januar 2026, 16:00 Uhr**

im Sitzungszimmer der Kreisverwaltung Germersheim, 17er- Str. 1, 76726 Germersheim (9. OG) statt.

**Tagesordnung:**

Prüfung und Zulassung der Wahlkreisvorschläge des Wahlkreises 51 - Germersheim für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz (§ 42 Landeswahlgesetz i.V.m. § 30 Landeswahlordnung)

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Germersheim, den 05.12.2025

gez.

Martin Brandl

Landrat

zgleich als Kreiswahlleiter

**4. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 52 – Wörth am Rhein: Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026; 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses.**

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses findet am

**Mittwoch, den 14. Januar 2026, 16:30 Uhr**

im Sitzungszimmer der Kreisverwaltung Germersheim, 17er- Str. 1, 76726 Germersheim (9. OG) statt.

**Tagesordnung:**

Prüfung und Zulassung der Wahlkreisvorschläge des Wahlkreises 52 – Wörth am Rhein für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz (§ 42 Landeswahlgesetz i.V.m. § 30 Landeswahlordnung)

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Germersheim, den 05.12.2025

gez.

Martin Brandl  
Landrat  
zugleich als Kreiswahlleiter

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 17. Dezember 2025 (E-Mail-Version!)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt  
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de), Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)